

# RS Vwgh 1991/1/29 89/14/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §187;

BAO §188 Abs1 litd;

ESTG 1972 §28;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 534;

## Rechtssatz

Will der AbgPfl eine Unzuständigkeit der Behörde aus der Lage der vermieteten Wohnung ableiten, so ist ihm entgegenzuhalten, daß die BAO eine gesonderte Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wegen mangelnder Identität von Lagefinanzamt und Wohnsitzfinanzamt nicht kennt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989140088.X01

## Im RIS seit

29.01.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)